

762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz betreffend die Bediensteten der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1927 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 95/1934) führt in deren Namen das Bundesstrombauamt (Verordnung BGBl. Nr. 166/1928).

§ 2. (1) Das Bundesstrombauamt besorgt die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz mit Bundesbediensteten.

(2) Soweit die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz nicht mit den ständig für diese Zwecke vorgesehenen Bundesbediensteten besorgt werden können, kann das Bundesstrombauamt auch Bedienstete im Namen und auf Kosten der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz beschäftigen.

§ 3. Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz ersetzt dem Bund alle Kosten der gemäß § 2 Abs. 1 verwendeten Bundesbediensteten, bei Beamten einschließlich eines Bauschbetrages für deren Ruhegenuss. Dieser Bauschbetrag ist in der Höhe des sich für den Fall der Versiche-

rung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ergebenden Dienstgeberbeitrages zu bemessen, wobei die Höchstbeitragsgrundlage außer Betracht zu bleiben hat.

§ 4. Die in einem Dienstverhältnis zur Donauhochwasserschutz-Konkurrenz verbrachten Zeiten sind im Falle einer Übernahme in das Bundesdienstverhältnis im Personalstand des Bundesstrombauamtes für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages einer in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeit gleichzuhalten.

§ 5. Der auf die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entfallende Anteil des Amtsschaufwandes des Bundesstrombauamtes wird von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz dem Bund ersetzt. Die Ermittlung des Ersatzes erfolgt nach dem Verhältnis des Aufwandes für das mit Aufgaben der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz betraute Verwaltungspersonal zum gesamten Aufwand für das Verwaltungspersonal des Bundesstrombauamtes im Bereich der Direktion und der Strombauleitungen Krems, Greifenstein, Wien und Deutsch Altenburg.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Erläuterungen

Der Großteil der an der Donau zwischen Krems und der Marchmündung bestehenden Hochwasserschutzbauten wurde im Zuge der Donauregulierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtet und von der „Donauregulierungskommission“ verwaltet, deren Bestand durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 371, beendet wurde. Die weitere Erhaltung dieser Anlagen sowie die Verwaltung der damit zusammenhängenden Liegenschaften wurden der mit Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, gebildeten Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (im folgenden DHK genannt) übertragen. Ähnliche Aufgaben wurden späterhin der DHK auch hinsichtlich des Wiener Donaukanals zugewiesen, und zwar vorwiegend anlässlich der durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 95 erfolgten Liquidierung der „Kommission für Verkehrsanlagen“.

An der DHK beteiligten sich der Bund, das Land Niederösterreich und die Bundeshauptstadt Wien; ihre Beitragsleistungen sind nach Schlüsselverhältnissen in den angeführten Gesetzen festgelegt. Die näheren Regelungen über die Tätigkeit und den Wirkungsbereich der DHK wurden in einem zwischen Bund, Niederösterreich und Wien abgeschlossenen Übereinkommen getroffen, das dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1927 als Anlage angeschlossen ist.

Nach Punkt 7 des angeführten Übereinkommens werden die Geschäfte der DHK von der mit der Strombauverwaltung betrauten Dienststelle besorgt. Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1928, BGBl. Nr. 166, wurde das Bundesstrombauamt als mit der Strombauverwaltung betraute Dienststelle errichtet.

Das genannte Gesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, enthält keine Bestimmungen auf dem Personalsektor, ebenso nicht das erwähnte Übereinkommen zwischen Bund, Niederösterreich und Wien. Es wäre daher der Schluß nahegelegen, daß die „Besorgung der Geschäfte“ der DHK durch das Bundesstrombauamt auch die Bei-

stellung des Personals beinhaltet. Dies wurde jedoch nicht so gehandhabt: In der Geschäftsordnung des Ausschusses der DHK (des beschlußfassenden Organs) wurde festgelegt, daß „die Bezüge der eigenen Dienstnehmer der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz vom Ausschuß festgesetzt“ werden und daß das Bundesstrombauamt „die Personalangelegenheiten gemäß den Beschlüssen des Ausschusses zu behandeln“ hat. In diesem Sinn werden seit damals die Dienstnehmer der DHK vom Bundesstrombauamt im Namen und auf Kosten der DHK beschäftigt. Da der Ausschuß der DHK seinerzeit auch ergänzend beschlossen hat, daß die Personalangelegenheiten der DHK-Bediensteten nach den für die Bundesbediensteten geltenden Normen zu behandeln sind, ist der Inhalt der Dienstverträge der DHK-Dienstnehmer das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr eine klare Regelung hinsichtlich der Bediensteten der DHK getroffen werden.

Eine solche Regelung ist vordringlich geworden, da seitens dieser Bediensteten ein starkes Bestreben besteht, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund treten zu können. Dieses Bestreben ist dadurch umso gerechtfertigter, als der in Frage kommende Personenkreis — es handelt sich um etwa 60 Dienstnehmer — mit Bundesbediensteten engst zusammenarbeitet und sich in seiner Tätigkeit überhaupt nicht von einem Bundesbediensteten der gleichen Dienststelle unterscheidet. Der Bundesbedienstete betreut im gleichen regionalen Bereich der Donau den Strom selbst, der DHK-Bedienstete die zugehörigen Hochwasserschutzanlagen.

Aber auch seitens der Verwaltung besteht ein Interesse auf Übernahme dieser Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund, da die „Pragmatisierung“ ein wirksamer Anreiz ist, die Abwanderung qualifizierter DHK-Bediensteter zu Bauunternehmungen zu verhindern.

762 der Beilagen

3

Es ist hiebei beabsichtigt, nur als ständig beschäftigte Dienstnehmer der DHK Bundesbedienstete anzustellen. Insbesondere bei Hochwassern und zur Behebung von Hochwasserschäden ist die Aufnahme von nur kurzfristig beschäftigten Dienstnehmern unumgänglich, die weiterhin im Namen und auf Kosten der DHK beschäftigt werden sollen.

Infolge der Bestimmungen über die Refundierung werden durch dieses Gesetz dem Bund gegenüber der bisherigen Lage keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Obwohl derzeit eine völlige Neugestaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die DHK im Gange ist, ist wegen der baldmöglichen Besserstellung der Bediensteten eine Vorzichtung dieser Materie erforderlich.

Hinsichtlich der §§ 1 bis 3 und 5 stützt sich dieses Bundesgesetz auf den Kompetenztatbestand „Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schiffahrt und Flößerei“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in Verbindung mit dem Tatbestand „Einrichtungen der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG. Der § 4 enthält eine dienstrechtliche Bestimmung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG „Dienstrecht der Bundesangestellten“.

Im einzelnen ist zum Gesetzentwurf zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung bringt keine Änderung der bestehenden Rechtslage, sondern ist nur Grundlage für die folgenden Bestimmungen.

Zu § 2:

Die Besorgung der Aufgaben der DHK kann sowohl durch Beamte, als auch durch Vertragsbedienstete des Bundes erfolgen.

Die Befugnis des Bundesstrombauamtes, namens der DHK kurzfristig Dienstnehmer beschäftigen zu können, ergibt sich einerseits aus der Starrheit des Dienstpostenplans, andererseits aus der Notwendigkeit, im Hochwasserfall eine vorher schwer abzuschätzende Zahl von Dienstnehmern zu beschäftigen.

Zu § 3:

Durch die Bestimmung über die Refundierung der gemäß § 2 Abs. 1 dem Bund erwachsenen Kosten entsteht durch dieses Bundesgesetz dem Bund kein Mehraufwand. Die bisher direkt aus den Mitteln der DHK aufgebrachten Personalkosten werden für die für sie tätigen Bundesbediensteten zwar zunächst vom Bund getragen, jedoch dann von der DHK dem Bunde ersetzt werden. Sofern es sich um Vertragsbedienstete des Bundes handelt, erfolgt der Ersatz einschließlich des Dienstgeberbeitrages nach dem ASVG gegen Abrechnung, bei Beamten wird ein Bauschbetrag für den Ruhegenuss refundiert. Die Höhe des Bauschbetrages wird sich dabei nach den Beträgen richten, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als Dienstgeberbeitrag anfallen.

Zu § 4:

Die gegenwärtigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in seiner gültigen Fassung würden bei der Übernahme von DHK-Bediensteten als Bundesbedienstete schwer eine volle Anrechnung der bei der DHK zurückgelegten Vordienstzeiten ermöglichen. Zur Vermeidung dieser in jeder Weise unbilligen Härte soll ein gesetzlicher Anspruch auf volle Anrechnung dieser Zeiten normiert werden.

Zu § 5:

Der auf die Geschäfte der DHK entfallende Anteil des Amtssachaufwandes des Bundesstrombauamtes wird dem Bund seit jeher ersetzt. Es erscheint jedoch zur Klarstellung unumgänglich, diese Verpflichtung gesetzlich festzulegen. Die Ermittlung des Ersatzes erfolgt nach dem Verhältnis des Aufwandes für das mit Aufgaben der DHK betrauten Verwaltungspersonal zum gesamten Aufwand für das Verwaltungspersonal des Bundesstrombauamtes im Bereich der Direktion und der mit Aufgaben der DHK befaßten Strombauleitungen Krems, Greifenstein, Wien und Deutsch Altenburg. Unter Verwaltungspersonal sind nicht Beamte in handwerklicher Verwendung und Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II zu verstehen. Mehrkosten für den Bund werden dadurch nicht erfolgen.

Zu § 6:

Vollzugsklausel.